

ANLAGE 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ellhofen vom 19. Mai 2015		
GEBÜHRENVERZEICHNIS		
Amtshandlung/Gebührentatbestand		Gebühr in Euro
1. Verwaltungsgebühren		
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30 Euro
1.2.	Genehmigung zur vorzeitigen Räumung einer Grabstätte	30 Euro
1.3.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1.	Einzelfall	30 Euro
1.3.2.	befristete Zulassung für zwei Jahre	100 Euro
1.4.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50 Euro
1.5.	Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit	50 Euro
1.6.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 Euro
2. Benutzungsgebühren		
2.1.	Bestattung	
2.1.1.	von Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	700 Euro
2.1.2.	von Personen unter zehn Jahren sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	375 Euro
2.1.3.	ein Zuschlag zu 2.1.1. und 2.1.2. für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 Prozent
2.2.	Beisetzung von Aschen	
2.2.1.	in einem Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Reihengrab, Wahlgrab oder im Ruhegarten	350 Euro
2.2.2.	in einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte	180 Euro
2.2.3.	ein Zuschlag zu 2.2.1. für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 Prozent
2.2.4.	Der Zuschlag 2.2.3. wird ebenfalls für Trauerfeiern erhoben	
2.3.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1.	für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.200 Euro
2.3.2.	für Personen unter zehn Jahren sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	700 Euro
2.3.3.	Urnenreihengrab	700 Euro
2.3.4.	zusätzliche Zubettung von weiteren Urnen, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen (je Fall)	250 Euro
2.3.5.	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.3.5.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.3.1. bis 2.3.4.
2.3.5.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
2.4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1.	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.250 Euro
2.4.2.	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.800 Euro
2.4.3.	Urnenwahlgrab	950 Euro
2.4.4.	zusätzliche Zubettung von weiteren Urnen; je Urne	250 Euro
2.4.5.	Überlassung eines Urnenwahlgrabes im Ruhegarten/ Urnengemeinschaftsstätte	1200 Euro
2.4.6.	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.4.6.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.4.1. bis 2.4.4.
2.4.6.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
2.5.	Überlassung einer Stelle in der anonymen Urnengemeinschaftsstätte	300 Euro
2.6.	Benutzung von Aussegnungshalle, Leichenräume oder Kühlräume	
2.6.1.	Benutzung der Aussegnungshalle; Neuer Friedhof (ohne Kühlraum)	400 Euro
2.6.2.	Benutzung des Leichenraumes; Alter Friedhof (ohne Kühlraum)	70 Euro
2.6.3.	Benutzung eines Kühlraumes (ohne Aussegnungshalle)	
2.6.3.1.	je angefangenen Tag	50 Euro
2.7.	Sonstige Leistungen	
2.7.1.	für sämtliche Leistungen wie zum Beispiel das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen: je Hilfskraft und je angefangene Stunde	50 Euro
2.7.2.	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine: je Hilfskraft und je angefangene Stunde	50 Euro
2.7.3.	Abräumen eines Grabes durch den Bauhof	
2.7.3.1.	Wahlgrab einfachbreit / Reihengrab / Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	200 Euro
2.7.3.2.	Wahlgrab doppelbreit	300 Euro
2.8.	Zuschlag für die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 Satz 3 zu den Nummern 2.3. bis 2.6.	50 Prozent
	Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene in einem auswärtigen Krankenhaus, Altersheim (oder ähnlicher Einrichtung) oder alters- beziehungsweise krankheitsbedingt bei auswärtigen Angehörigen untergebracht war und unmittelbar davor Einwohner von Ellhofen war.	
2.9.	Zuschlag für die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 Satz 3 zu den Nummern 2.3. bis 2.6., wenn sie in Ellhofen schon einmal einen Hauptwohnsitz hatten	25 Prozent